



E.ON Energie Deutschland GmbH · Arnulfstraße 203 · 80634 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

**E.ON Energie
Deutschland GmbH**
Bilanzkreismanagement
Arnulfstraße 203
80634 München
www.eon.de

Dr. Daniel Lattke
T +49 89-12 54-38 22
F +49 89-12 54-29 29 44 22
daniel.lattke
@eon.com

22. Februar 2018

**Konsultation Leitfaden Einspeisemanagement Version 3.0
Stellungnahme E.ON Energie Deutschland GmbH zur ergänzenden Konsultation
des Textteils zur Direktvermarktung (Kapitel 2.4.2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

E.ON bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens Einspeisemanagement Version 3.0 im Rahmen der ergänzenden Konsultation des Textteils zur Direktvermarktung. Folgende Anmerkungen bitten wir zu berücksichtigen:

1. Vorab möchten wir noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig es für die Branche ist, dass ein verbindliches, im Einzelfall durchsetzbares und effizientes Verfahren zur Abwicklung von Einspeisemanagementmaßnahmen etabliert wird. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die Bundesnetzagentur nicht nur ihr Grundverständnis und ihre Einschätzungen in einem „Leitfaden“ zu diesem Thema äußert, sondern Festlegungen trifft oder zumindest eine gemeinsame, verbindliche Branchenlösung – wie beispielsweise die Regelung zum reBAP – entwickelt. Nur dann kann sichergestellt werden, dass in der Branche nicht wieder unterschiedliche Einzelfallansätze Anwendung finden, die einer effizienten, standardisierten, für alle Parteien aufwandsarmen Abwicklung entgegenstehen.
2. Inhaltlich präferieren wir weiterhin ausdrücklich das **Modell eines bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber**. Aus unserer Sicht wäre es bereits derzeit möglich, dieses Modell - jedenfalls im Rahmen einer von der Bundesnetzagentur eingeführten Branchenlösung – anzuwenden. Eines Übergangsverfahrens mit einem finanziellen Ausgleich für einen begrenzten Zeitraum (wie das sog. Randstundenmodell) bedürfte es dann nicht.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Ingo Luge

Geschäftsführer:
Dr. Uwe Kolks (Vorsitzender)
Christian Barr
Dr. Wolfgang Noetel
Otmar Zisler

Sitz: München
Arnulfstraße 203
80634 München
Amtsgericht München
HRB 209327
Ust.-Id.-Nr. DE259922663
Gläubiger Id.-Nr.
DE41EON00000129793

HypoVereinsbank München
Kto.-Nr. 620 043 12
BLZ 700 202 70
IBAN DE04 7002
0270 0062 0043 12
BIC HYVEDEMMXXX

Hinsichtlich des bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber möchten wir noch auf folgende Punkte hinweisen:

- Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Bundesnetzagentur in dem Dokument ihre Auffassung bekräftigt hat, dass der Direktvermarkter im Zuge einer Drittschadensliquidation Ansprüche des Anlagenbetreibers im Zusammenhang mit durch die Einspeisemanagementmaßnahme verursachten Bilanzkreisabweichungen geltend machen kann. Eine verbindliche Festlegung durch die Bundesnetzagentur, dass insoweit ein Fall der Drittschadensliquidation anzunehmen ist, könnte insoweit die erforderliche Klärung bewirken und die Abwicklung vereinfachen. Alternativ wäre im Wege einer Änderung des EEG anzustreben, dass dem Direktvermarkter ein direkter, eigener Anspruch gegen den Netzbetreiber eingeräumt wird. Der Direktvermarkter ist der von der durch die Einspeisemanagementmaßnahme verursachten Bilanzkreisabweichung direkt Betroffene, er sollte auch einen direkten Anspruch erhalten.
 - Zwingend notwendig für die Einführung des Abwicklungsmodells mittels bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber ist, dass der Netzbetreiber, der die Schaltung vornimmt (auch) den Direktvermarkter / Bilanzkreisverantwortliche unverzüglich nach Beginn und Ende jeder Einspeisemanagementmaßnahme über die Maßnahme einschließlich ihres Umfangs informiert. Alternativ zu der aktuellen Informationsbereitstellung über individuelle Internetseiten der Netzbetreiber sollte, eine zentrale Datenbank etabliert werden, in welche der Netzbetreiber marktlokationsscharf die Maßnahmen einträgt und die die Meldungen automatisiert, maschinenlesbar an den Direktvermarkter / Bilanzkreisverantwortlichen weiterleitet. Unterlässt der Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber die unverzügliche Information, hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen.
3. Sollte aus Sicht der Bundesnetzagentur vor Einführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber eine Zwischenlösung notwendig sein, würden wir das dargestellte Randstundenmodell befürworten. Für die Berechnung der Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen in den drei Viertelstunden nach Ende der Einspeisemanagement-Maßnahme muss dann jedoch statt aktuell der „Ausfallarbeit W_{Af} “ (= „Ausfallarbeit der jeweiligen Viertelstunde während der Einspeisemanagement-Maßnahme in kWh“) die noch zu definierende „Mehrarbeit“ maßgeblich sein. Denn nach dem Ende der Einspeisemanagement-Maßnahme wird eine Mehrmenge produziert und keine Ausfallarbeit während der Einspeise-



management-Maßnahme. Die „Mehrarbeit“ sollte auf der Grundlage des für die Ermittlung der Ausfallarbeit W_{AI} maßgeblichen Verfahrens ermittelt werden.

Aus Schadensminderungsgesichtspunkten sollte auch in diesem Modell verbindlich festgestellt werden, dass der Netzbetreiber (auch) den Direktvermarkter / Bilanzkreisverantwortliche unverzüglich über die Maßnahme informieren muss bzw. im Falle einer Nichtinformation mit den vollen Kosten der angefallenen Ausgleichsenergie haftbar ist (vgl. oben).

Freundliche Grüße

i.v. 

E.ON Energie Deutschland GmbH

i.v. 

